Abteilung Betriebe und Strukturpolitik 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Wasser - Befreiung/Beschränkung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung beantragen 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5
Weiterführende Informationen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5

Abteilung Betriebe und Strukturpolitik

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9013 - 0
Fax: (030) 9013-7412
Internet: https://www.berlin.de/sen/betriebe/
E-Mail: post@senweb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km S Schöneberg
S45, S46, S42, S1

0.6km S+U Innsbrucker Platz
S45, S46, S41, S42

U-Bahn

0.2km U Rathaus Schöneberg
U4

0.5km S+U Innsbrucker Platz
U4

0.6km U Bayerischer Platz
U7, U4

Bus

0.2km Rathaus Schöneberg
M46, N7X, 143, M43

0.3km Berlin, Dominicusstr./Hauptstr.
187, M48, M85, M43, 248, M46, N7X

0.3km Heylstr.
143

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Wasser - Befreiung/Beschränkung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung beantragen

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Berlin auf denen mehr als 150 m³ Wasser verbraucht werden, sind verpflichtet ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der gesamte Wasserbedarf ist auf diesen Grundstücken aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe zu decken. Eine Befreiung oder Beschränkung von diesem Gesetz kann auf Antrag vorgenommen werden. Nach erfolgter positiver Prüfung des Antrages erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung.

Verfahrensablauf

1. Stellen Sie den Antrag auf Befreiung/Beschränkung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
2. Der Antrag wird geprüft, ggf. werden Sie für Rückfragen kontaktiert. Es folgt die Erteilung des Bescheids.
3. Versand des Bescheids an die Antragstellerin oder den Antragsteller und Versand einer Kopie an die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung (Wasserbehörde) und an die Berliner Wasserbetriebe.
4. Stellen Sie einen Antrag auf Brunnenbau bei der für Umwelt zuständige Senatsverwaltung.

Hinweise

- Jede Änderung der Voraussetzungen muss der Senatsverwaltung für Betriebe unverzüglich angezeigt werden.
- Der Bescheid der Senatsverwaltung für Betriebe kann jederzeit widerrufen werden.
- Verstöße können durch das zuständige Bezirksamt mit Hilfe von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- Für Grundstücke mit Eigenversorgungsanlagen, die vor dem in Kraft treten des Anschluss- und Benutzerzwangs genehmigt wurden, bestehen Übergangsregeln.

Voraussetzungen

- **Sie sind Grundstückseigentümerin oder -eigentümer**
  oder Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte
- **Auf dem/den Grundstück/en wird mehr als 150 m³ Wasser pro Jahr verbraucht**
  das/die Grundstücke/e befinden sich in Berlin

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Befreiung/Beschränkung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung**
  Online möglich; oder Sie stellen einen formlosen schriftlichen Antrag per Post mit der Angabe der Fördermenge an Wasser in Kubikmeter pro Jahr
  - Für den Online-Antrag: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG oder PNG bereit. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 30 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 5 MB groß sein.
- **Grundbuchauszug oder Nachweis in anderer geeigneter Form über die Eigentümerschaft**
  andere geeignete Formen sind:
  - Teilungserklärung
  - bei Eigentum des Landes Berlin Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  - Vollmacht, falls die Antragstellung durch einen vom Grundstückseigentümer oder von den Grundstückseigentümern beauftragten Dritten gestellt wird
- **Vollmacht**
  falls die Antragstellung nicht durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer persönlich vorgenommen wird

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) § 4 - Anschluss- und Benutzungszwang, Übergangsregelung**
  (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BetrGBE2006V1P4)
- **Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung Vom 1. Juli 2008**
  (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WasVersABVBErahmen)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

2-4 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Senatsverwaltung für Umwelt: Antrag/Anzeige auf Errichtung und Betrieb von Brunnen zur Eigenwasserversorgung**
  (https://www.berlin.de/umwelt/themen/wasser/artikel.155530.php)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/SenWEB/Wasserversorgung/index